

- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 49 und 50 in Verbindung mit Art. 220 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz nicht berücksichtigt, dass das HABM seine Befugnisse überschritten habe.

⁽¹⁾ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 8. Januar 2009 — Erotic Center BVBA/Belgische Staat

(Rechtssache C-3/09)

(2009/C 82/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Erotic Center BVBA

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Ist eine Kabine, die aus einem verschließbaren Raum besteht, in dem nur eine Person Platz findet und diese auf einem Fernsehschirm gegen Entgelt Filme betrachten kann, wobei sie die Filmprojektion durch Münzeinwurf selbst in Gang setzt, aus verschiedenen Filmen wählen kann und während der Zeit, für die sie das Entgelt entrichtet, die Wahl des projizierten Films fortwährend ändern kann, als „Kino“ im Sinne von Anhang H Kategorie 7 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 (nunmehr Anlage III Nr. 7 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽²⁾ des Rates vom 28. November 2006) anzusehen?

⁽¹⁾ Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Januar 2009 von Gerasimos Potamianos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-160/04, Potamianos/Kommission

(Rechtssache C-4/09 P)

(2009/C 82/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Gerasimos Potamianos (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-160/04 (Potamianos/Kommission) in vollem Umfang aufzuheben, mit dem das Gericht alle Anträge seiner Klage vom 26. April 2004 abgewiesen hat, die gegen die Entscheidung der Einstellungsbehörde gerichtet war, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern;
- die Entscheidung der Einstellungsbehörde, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Rügen.

Erstens sei die Auslegung des Gerichts unzutreffend, nach der die Nichtverlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit auf Gründen des dienstlichen Interesses beruht habe. Denn die Vorgesetzten des Klägers hätten mehrfach die Verlängerung seines Vertrags beantragt. Objektive, stichhaltige und übereinstimmende Anzeichen ließen vielmehr darauf schließen, dass die „Antikumulierungsregel“, nach der die Dauer der Anstellung von Bediensteten auf Zeit auf höchstens sechs Jahre begrenzt werde, die einzige Grundlage für die fragliche Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern, gewesen sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es die Auffassung vertreten habe, er habe sich auf die betreffende Stelle nicht beworben, obwohl er die Verlängerung seines Vertrags rechtzeitig beantragt und seinen Antrag selbst nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung mehrfach wiederholt habe.

Drittens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es entschieden habe, es liege kein Ermessensmissbrauch der Einstellungsbehörde vor. Erklärtes Ziel des Einsatzes von Bediensteten auf Zeit sei es nämlich gewesen, die Anzahl der freien Stellen bei der Kommission zu verringern und insbesondere dem Mangel an erfolgreichen Bewerbern von Auswahlverfahren zu begegnen.

Letztgenanntes Ziel sei dadurch, dass die Verlängerung des Vertrags des Rechtsmittelführers infolge der Anwendung der „Antikumulierungsregel“ abgelehnt worden sei, keineswegs erreicht worden, da seine Stelle vor der Veröffentlichung der Listen der Auswahlverfahren ausgeschrieben worden sei. Zudem sei ein anderer Bediensteter auf Zeit für lange Dauer auf diese Stelle eingestellt worden, während die Verträge aller übrigen Bediensteten auf Zeit, die in derselben Direktion für kurze Dauer eingestellt worden seien, von Amts wegen ohne vorherige Ausschreibung ihrer Stellen verlängert worden seien.

Schließlich sei der Gleichheitsgrundsatz missachtet worden, da die Verträge aller übrigen Bediensteten auf Zeit, die sich — abgesehen von ihrem Dienstalder — in einer vergleichbaren Lage befunden hätten, anders als in seinem Fall verlängert worden seien, ohne dass ihre Stellen ausgeschrieben worden wären. In diesem Zusammenhang sei die Beweislast im Verfahren vor dem Gericht fälschlicherweise umgekehrt worden, da es Sache der Beklagten — und nicht des Rechtsmittelführers — gewesen wäre, die Einhaltung der Regeln nachzuweisen, die sie selbst aufgestellt habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 15. Januar 2009 — Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH gegen Silva Trade, SA

(Rechtssache C-19/09)

(2009/C 82/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH

Beklagte: Silva Trade, SA

Vorlagefragen

1. a) Ist Art. 5 Nr. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und

Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen ⁽¹⁾ (kurz Brüssel I-Verordnung), bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auch dann anwendbar, wenn die Dienstleistungen vereinbarungsgemäß in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden?

b) Für den Fall der Bejahung dieser Frage: Ist die genannte Bestimmung dahin auszulegen, dass der Erfüllungsort der charakteristischen Verpflichtung nach jenem Ort zu bestimmen ist, an dem sich der — nach Zeitaufwand und Bedeutung der Tätigkeit zu beurteilende — Tätigkeitsschwerpunkt des Dienstleistungserbringers befindet;

c) mangels Feststellbarkeit eines Tätigkeitsschwerpunkts die Klage über sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag nach Wahl des Klägers an jedem Dienstleistungsort innerhalb der Gemeinschaft eingebracht werden kann?

2. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage: Ist Art 5 Nr. 1 lit. a der Brüssel I-Verordnung bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auch dann anwendbar, wenn die Dienstleistungen vereinbarungsgemäß in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden?

⁽¹⁾ ABl. L 12, S. 1.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-20/09)

(2009/C 82/23)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Caeiros)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 56 EG und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verstoßen hat, dass sie im Rahmen der Legalisierung gemäß dem Gesetz Nr. 39-A/2005 eine Präferenzbehandlung für nur vom Portugiesischen Staat ausgegebene Staatsanleihen vorsieht;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.